

STATUTEN

des Vereines

Austrian Cockpit Association

Airport Vienna - Flughafen Wien Schwechat

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen "Austrian Cockpit Association".

Er hat seinen Sitz am Flughafen Wien-Schwechat und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt, unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, folgende Zwecke:
 - a) Förderung der Flugsicherheit;
 - b) Mitwirkung an der Regelung der Arbeitsbedingungen für Verkehrspilot:innen;
 - c) Vertretung und Wahrung der beruflichen und sozialen Interessen der Mitglieder;
 - d) Unterstützung und Vertretung beim Abschluss von Kollektivverträgen für Verkehrspilot:innen;
 - e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von interessensverwandten Institutionen und Vereinigungen des In- und Auslandes und Erwerb der Mitgliedschaft bei solchen;
 - f) Wahrung und Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder bei Gesetzgebung, Behörden, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und Luftverkehrsgesellschaften sowie vor Gericht;
 - g) Schaffung von Freizeiteinrichtungen und Durchführung der Freizeitgestaltung dienender Veranstaltungen;
 - h) Schaffung eines Sammelpunktes und/oder der entsprechenden digitalen Lösung für Verkehrspilot:innen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung;
 - i) Erarbeiten von und Informieren über Absicherungsformen und -leistungen zur Linderung und/oder Abdeckung von Berufsrisiken der Mitglieder;
 - j) Förderung gesundheitserhaltender Maßnahmen für die Mitglieder, ggf. in Zusammenarbeit mit Luftverkehrsgesellschaften und wissenschaftlichen Instituten zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken durch die Berufsausübung;
 - k) Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrung der Interessen der Mitglieder und zur Darstellung des Berufsbildes der Verkehrspilot:innen;
 - l) Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes zwischen den Mitgliedern.
2. Der Verein „Austrian Cockpit Association“ – im Folgenden „ACA“ genannt – ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, gemeinnütziger und unpolitischer Verein auf demokratischer Grundlage.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Der Vereinszweck wird durch die im Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen Besprechungen, Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungen, Publikationen, die Mitgliedschaft bei internationalen, interessensverwandten Vereinigungen und Institutionen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, wobei letztere in Form von Geldbeträgen und/oder Arbeitseinsatz geleistet werden können
 - b) Erträge aus behördlich genehmigten Veranstaltungen
 - c) Subventionen
 - d) Erträge aus Veranlagung von Vereinsvermögen
4. Die Mittel des Vereines werden ausschließlich für die in § 2 angeführten Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Für die Abdeckung von unregelmäßig anfallenden Aufwendungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliches Mitglied kann aktives oder befristet karenziertes Cockpitpersonal ziviler, österreichischer Luftfahrtunternehmen oder in Österreich stationierter multinationaler Luftfahrtunternehmen („Trans-National Airlines“), sowie in Österreich stationiertes oder wohnhaftes Cockpitpersonal der Business Aviation sein. Ordentliche Mitglieder haben Anteil an allen Rechten und Pflichten.
 - b) Auf Antrag einer nicht unter die Bestimmungen des Absatzes a) fallenden Person kann der Vorstand diese unter Abwägung aller Umstände mittels Beschlusses als ordentliches Mitglied aufnehmen bzw. belassen. Dies betrifft zum Beispiel österreichische Pilot:innen, die bei einem ausländischen Luftfahrtunternehmen beschäftigt sind, ohne dass für sie die assoziierte Mitgliedschaft anwendbar wäre.
 2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben eingeschränkte Rechte und Pflichten. Sie sind bei der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder erhalten Informationen des Verbandes (z.B. die Verbandszeitschrift) und werden zu Veranstaltungen eingeladen.

Außerordentliche Mitglieder können den folgenden Gruppen angehören:

- a) Pilot:in in Ausbildung/Zero-hour pilot
Mitglied kann werden, wer sich nachweislich in Ausbildung zu einer Tätigkeit als Cockpitpersonal befindet, oder wer nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Berufspilot:in auf der Suche nach einer Anstellung als Pilot:in ist. Die Mitgliedschaft im Status Pilot:in in Ausbildung kann maximal 4 Jahre ab Eintritt gewährt werden.

Stellt sich nach dem Abschluss der Ausbildung keine Anstellung ein, darf diese/r Zero-hour Pilot:in (bis zu einer Anstellung) weiterhin außerordentliches Mitglied bleiben.

Ein außerordentliches Mitglied wird, ohne dass es seiner Willenserklärung bedarf, mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf seine Anstellung als Cockpitpersonal folgt, zum ordentlichen Mitglied.
- b) Pilot:innen, die nach einer Tätigkeit als Cockpitpersonal auf der Suche nach einer Anstellung als Pilot:in sind
- c) Drohnen-Pilot:innen
Pilot:innen gewerblich eingesetzter Luftfahrzeuge ohne Crews
- d) Assoziierte Mitglieder
Ordentliche Mitglieder, die zu einem ausländischen Arbeitgeber wechseln, können auf Antrag als assoziierte Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten im Verband verbleiben. Dies gilt nur, solange sie nachweislich Mitglied bei der für den neuen Arbeitgeber zuständigen Pilot:innenvereinigung sind, und diese selbst Mitglied der ECA oder IFALPA ist. Gibt es keine für den neuen Arbeitgeber zuständige Pilot:innenvereinigung, kann ein Antrag nach Absatz 1 b) gestellt werden.
- e) Unterstützende Mitglieder
Als unterstützende Mitglieder können solche physischen und juristischen Personen dem Verein beitreten, welche bereit sind, dessen Zielsetzung zu fördern und zu unterstützen.
- f) Ehemals ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder werden bei Beendigung der Tätigkeit als aktives Cockpitpersonal automatisch Mitglied in dieser Gruppe. Dies gilt sowohl bei Pensionsantritt als auch bei Beendigung der Tätigkeit aus anderen Gründen (z.B. Medical- oder Lizenzverlust).

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke ernannt werden.

Vorstände, Eigentümer oder Geschäftsführer von Luftverkehrsbetrieben können auf Grund von möglichen Interessenskonflikten nicht Mitglied des Vorstandes, von Ausschüssen (Delegates), des Kontrollorgans oder des Schiedsgerichts sein.

§ 5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Rechte

Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen, sowie seine Einrichtungen zu nützen.

2. Pflichten

- a) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
- b) Desgleichen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie zur Arbeitsleistung für den Verband in dem von der Generalversammlung beschlossenen Ausmaß verpflichtet.

Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nicht automatisch bei der Gehaltsverrechnung ermittelt und an den Verein überwiesen wird und die keine aktuelle Gehaltsbestätigung vorgelegt haben, sind zur Zahlung des von der Generalversammlung beschlossenen monatlichen Höchstbeitrages verpflichtet.

Mitglieder, die trotz Verpflichtung keine Arbeitsleistung erbringen, sind zur Zahlung einer allfälligen von der Generalversammlung beschlossenen Ersatzleistung verpflichtet.

§7

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalendermonats erklärt werden.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Z 1 lit a) in ihrer Person nicht mehr gegeben sind. Über Beschluss des Vorstandes können jedoch solche Mitglieder dem Verein als ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Z 1 lit b) oder als unterstützende Mitglieder weiterhin angehören.

1. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
2. Ausschluss
 - a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten (siehe §6) und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich berufen. Das Schiedsgericht entscheidet über die Berufung, die aufschiebende Wirkung hat.

Bestätigt das Schiedsgericht den Ausschluss, so kann das Mitglied die nächste ordentliche Generalversammlung anrufen, die die Entscheidung des Schiedsgerichts aufhebt oder bestätigt. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

- b) Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8

Vereinsorgane

Als Organe des Vereines fungieren:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Ausschüsse
- das Kontrollorgan
- das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

1. In jedem Jahr treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines oder an einem vom Vorstand bestimmten Ort einmal zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Generalversammlung kann als hybride Versammlung gemäß § 4 VirtGesG durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder als moderierte virtuelle Versammlung gemäß § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Generalversammlung in Präsenz, als hybride Versammlung oder, wenn nicht anders möglich, als moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll, obliegt dem Vorstand.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines der Kontrollorgane hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung hat der Präsident durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung an die Mitglieder geschickt werden (elektronisch oder postalisch). Sie haben den Zeitpunkt, den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt feststehende Tagesordnung und den Hinweis auf die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte gemäß Absatz (4) zu enthalten.
4. Anträge der Mitglieder auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem/der Präsident:in, bei seiner Verhinderung einem/einer Vizepräsident:in.
6. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge des Vorstandes.
7. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller

stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so wird sie um 15 Minuten vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
9. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die namentliche Anführung der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollorganes, die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem/der Generalsekretär:in zu unterfertigen.
10. Mitglieder, die an der Teilnahme bei der Generalversammlung aus welchem Grund auch immer verhindert sind, können durch schriftliche Erklärung ein anderes ordentliches Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Eine Stimmübertragung, die mittels ausfüllbaren Formulars auf der Website der ACA – <https://www.aca.or.at> – abgegeben wird, ist der schriftlichen Erklärung ebenbürtig (die Authentifizierung des Mitglieds auf der Website ist nötig). Eine solche Vollmacht gilt nur für eine Versammlung und kann bis zum Beginn der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widerrufen werden. Jedes Mitglied darf für maximal fünf andere Mitglieder abstimmen. Vereinbarungen über das Stimmverhalten sind für die Generalversammlung nicht bindend.
11. Ebenso sind Wahlen mittels Briefwahl (elektronisch oder postalisch) möglich, allerdings müssen sie in einer zeitlichen Nähe zur Generalversammlung stattfinden, jedenfalls nicht früher als 4 Wochen vor der nächsten, geplanten Generalversammlung. Die dabei erzielten Wahlergebnisse haben die gleiche Gültigkeit wie diejenigen einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung, sofern allen stimmberechtigten Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht wird. Dies ist jedenfalls gegeben, wenn zwischen Aussendung und dem Stichtag 14 Tage liegen. Die Durchführung hat über ein Verfahren zu erfolgen, das die sichere Übermittlung gewährleistet und eine eindeutige Authentifizierung der stimmberechtigten Mitglieder ermöglicht. Eine eingehende Risikobetrachtung des Verfahrens ist vom Vorstand vorab durchzuführen, um die optimale Sicherheit einer Wahl sicherzustellen. Der Vorstand entscheidet, ob eine Wahl als Briefwahl oder als Wahl in der Generalversammlung durchgeführt werden soll.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten; sollte es im Vorfeld, gemäß §9 Z. 11, bereits eine Briefwahl gegeben haben, ist dieses Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen.

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorganes und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (außer jener Mitglieder, die bereits durch eine Briefwahl gemäß §9 Z.11 gewählt/enthoben wurden) und des Kontrollorganes
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Arbeitsleistung für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Generalversammlung kann eine Ersatzleistung für nicht erbrachte Arbeitsleistung festsetzen. Die Generalversammlung kann reduzierte Mitgliedsbeiträge für karenzierte und arbeitslose Mitglieder sowie für Mitglieder, die über die Dauer der Entgeltfortzahlung hinaus im Krankenstand sind, beschließen.

5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Aufhebung oder Bestätigung einer vom Schiedsgericht ausgesprochenen Bestätigung des Ausschlusses von der Vereinsmitgliedschaft
7. Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11

Der/die Präsident:in und die Vizepräsident:innen

1. Der/die Präsident:in steht an der Spitze des Vereines "Austrian Cockpit Association", vertritt diesen nach außen und führt die Geschäfte entweder selbst oder durch einen vom Vorstand bestellten Beauftragten.
2. Der/die Präsident:in wird bei seiner/ihrer Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten von einem/r Vizepräsident:in vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird vom Vorstand festgelegt. Ist keine Reihenfolge festgelegt, ist der/die an Lebensjahren älteste Vizepräsident:in der/die erste Stellvertreter:in. Ist der/die Präsident:in dauernd oder außer ihm/ihr auch alle Vizepräsident:innen verhindert, so hat der Vorstand über die weitere Geschäftsführung einen Beschluss zu fassen.
3. Die Vizepräsident:innen arbeiten in Angelegenheiten, die ihren Flugbetrieb betreffen, eng mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Zeichnungsberechtigung: Alle Angelegenheiten des Vereins werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gezeichnet.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident:in
 - Vizepräsident:innen (eine/r oder mehrere)
 - Generalsekretär:in
 - Finanzreferent:in
 - Vizepräsident:in Internationales (Vice President International Affairs)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt. Als Generalsekretär:in kann auch ein/e Angestellte/r des Verbandes gewählt werden.
3. Mitglieder aus Flugbetrieben, deren Mitgliederanzahl mindestens 1/10 der Gesamtanzahl der ordentlichen Mitglieder erreicht, haben das Recht, eine/n Vizepräsident:in zu wählen. Für die Wahl des/der ersten Vizepräsident:in sind nur die ordentlichen Mitglieder aus dem mitgliederstärksten Flugbetrieb stimmberechtigt. Für die Wahl des/der 2. Vizepräsident:in die ordentlichen Mitglieder des an ordentlichen Mitgliedern nächstgrößten Flugbetriebs, usw. Erreicht nur ein Flugbetrieb das Recht einen Vizepräsidenten zu wählen, entfällt diese Regel.
4. Es ist möglich, unterjährig eine/n Vizepräsident:in zu kooptieren, auch wenn diese/r weniger als 1/10 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder in seinem/ihrer Flugbetrieb vertritt. Ein/e solcherart

kooptierte/r Vizepräsident:in (einstimmiger Vorstandsbeschluss nötig) hat jedoch so lange kein Stimmrecht, bis 1/10 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder (in seinem/ihrem Flugbetrieb) erreicht ist. Diese/r Vizepräsident:in muss bei der in diesem Jahr stattfindenden Generalversammlung von den Mitgliedern seines/ihres Flugbetriebes durch Wahl bestätigt werden. Das Stimmrecht bleibt von der Wahl unberührt, außer die Mindestanzahl (der Mitglieder im eigenen Flugbetrieb) wird bei der Wahl erreicht oder übertroffen.

5. Ein/e Vizepräsident:in kann gleichzeitig auch zum/zur Generalsekretär:in oder zum/zur Finanzreferent:in gewählt werden.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt im Normalfall zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sind überlappend:
 - (i) In **ungeraden** Kalenderjahren werden Finanzreferent:in, erste/r Vizepräsident:in, ggf. Generalsekretär:in gewählt
 - (ii) In **geraden** Kalenderjahren werden Präsident:in, Vizepräsident:in Internationales und ggf. zweite/r und weitere Vizepräsident:innen gewählt
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.
8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
9. Dem Vorstand steht das Recht zu, anstelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder für deren verbleibende Amtsdauer andere ordentliche Mitglieder zu kooptieren; von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Generalversammlung. Vorstandsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener oder enthobener Vorstandsmitglieder gewählt wurden, üben dieses Amt nur bis zur planmäßigen Wahl der Funktion gemäß Z. 6 aus.
10. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne, genau definierte Aufgabenbereiche an Mitglieder zu delegieren, die sich dafür zur Verfügung stellen.
11. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der/die Präsident:in den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
12. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der/die Präsident:in, bei seiner Verhinderung der/die gemäß §11 festgelegte Vizepräsident:in vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
13. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem/der Präsident:in, bei Verhinderung dem/der gemäß §11 festgelegten Vizepräsident:in.
14. Vorstandssitzungen können gemäß §§ 2 bis 4 VirtGesG als einfache virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als gewöhnliche Sitzung mit Anwesenheit durchgeführt werden.

15. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei derselben während der Beschlussfassung der Sitzung anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann es bei Durchführung einer virtuellen Versammlung nach § 12 Z 14 dieser Statuten seine Stimme virtuell abgeben.
16. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung jene des vorsitzführenden Vizepräsidenten. Werden mehr als zwei Vizepräsident:innen gewählt, so sind die Stimmen nach der Anzahl der von ihnen in den jeweiligen Flugbetrieben vertretenen Mitglieder zu gewichten (z.B. zählt die Stimme eines Vizepräsidenten, der einen Flugbetrieb mit 20% der Gesamtanzahl der ordentlichen Mitglieder vertritt als 0,2 Stimmen). Ist der/die Generalsekretär:in Angestellte/r des Verbandes so ist er/sie nicht stimmberechtigt.
17. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
18. Mitglieder des Kontrollorganes sowie Vertreter etwaiger Ausschüsse sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. (Bei deren Verhinderung gilt dies für die jeweiligen Stellvertreter.)

§ 13

Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere die:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 14

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Die Obliegenheiten des/der Präsident:in sowie der Vizepräsident:innen wurden bereits im § 11 geregelt.
2. Der/die Generalsekretär:in hat den/die Präsident:in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm/ihr obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Vereinsangestellten/einer Vereinsangestellten übertragen werden.
3. Dem/der Finanzreferent:in obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

4. Dem/der Vizepräsident:in Internationales obliegen die Vertretung der ACA in der IFALPA und ECA gemäß deren Statuten sowie die Koordination von internationalen Agenden innerhalb der ACA. Der Vorstand kann für einzelne Termine andere Mitglieder mit der Vertretung betrauen. Im Einklang mit den Statuten der IFALPA und ECA können auch andere Interessensvertretungen stellvertretend beauftragt werden (proxy vote).

§ 15

Das Kontrollorgan - Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen zu bestellen; diese müssen unabhängig und unbefangen und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden für 3 Jahre bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer:innen obliegt der Generalversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den/die Prüfer:innen auszuwählen. In der nächsten Generalversammlung muss diese Wahl bestätigt werden, bevor der Vorstand entlastet wird.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.
3. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.
5. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfer:innen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
6. Stellen die Rechnungsprüfer:innen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 16

Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Je ein Mitglied ist innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese zwei Vereinsmitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, wobei subsidiär die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden sind.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bezüglich der Anwesenheit gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 9 Abs. 7.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, welches wiederum nur ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

§ 18

Solidaritätsfonds

1. Zur Absicherung der Mitglieder im Falle langdauernder Erkrankung kann der Vorstand einen Solidaritätsfonds einrichten. Die Leistungen aus dem Solidaritätsfonds sollen den temporären Verdienstausschlag bis zum Wiedereintritt in den Flugdienst mildern.
2. Allen ordentlichen Mitgliedern der ACA steht es frei, sich am Solidaritätsfonds zu beteiligen. Die Beteiligung ist schriftlich bekanntzugeben. Ein Beitritt ist nur bis zum Ende des auf den Beitritt zur ACA folgenden Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann ein Alterslimit für den Beitritt festlegen, wenn dies zur Risikoeingrenzung notwendig erscheint (insbesondere, wenn das Risiko nicht zu vertretbaren Konditionen versicherbar ist). In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Vorstandes auch ein späterer Beitritt möglich. In diesem Fall werden Leistungen erst für Erkrankungen erbracht, die nach Ablauf einer Wartezeit gem. Z 9 von 12 Monaten eintreten. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen, wenn eine gemäß Ziffer 13 abgeschlossene Versicherung die Versicherung des Risikos ablehnt.
3. Die Beteiligung am Solidaritätsfonds wird bei Arbeitslosigkeit, Karenzierung oder unbezahltem Urlaub von mehr als drei Monaten Dauer beitrags- und leistungsfrei gestellt. Bei Beschäftigung im Ausland ist dies auf Wunsch des Mitglieds möglich.

4. Mitglieder können ihre Beteiligung am Solidaritätsfonds jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Verein beenden. Ein neuerlicher Beitritt ist nur innerhalb der Frist laut Z 2) möglich. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds zum Solidaritätsfonds beenden, wenn eine gemäß Z 13 abgeschlossene Versicherung die Versicherung des Risikos ablehnt. Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zum Solidaritätsfonds. Über einen Verbleib kann der Vorstand auf Antrag entscheiden.
5. Alle Mitglieder, die sich am Solidaritätsfonds beteiligen, bezahlen einen zusätzlichen, vom Vorstand festzulegenden Mitgliedsbeitrag. Dieser wird getrennt vom normalen Mitgliedsbeitrag verwaltet und veranlagt. Bei der Wahl der Veranlagung ist auf den Vorsorgecharakter des Fonds und ausreichende Liquidität Rücksicht zu nehmen.
6. Erkrankt ein Solidaritätsfonds-Mitglied, und dauert die Erkrankung länger als die hundertprozentige Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber, so kann das Mitglied nach einer Wartezeit eine Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds („Leistung“) erhalten.
7. Durch einen Beschluss des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine Unterstützung an Solidaritätsfonds-Mitglieder oder deren Hinterbliebene ausbezahlt werden. Dabei ist auf die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe des Fondsvermögens und die Sicherstellung der regulären Leistungen des Fonds Rücksicht zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf derartige Leistungen.
8. Die Höhe des Solidaritätsfonds-Beitrages ist so festzulegen, dass Abgänge durch Auszahlungen im mehrjährigen Durchschnitt ausgeglichen werden, und eine Minderung des Fonds-Vermögens möglichst vermieden wird. Mitgliedsbeiträge können einkommens- und/oder altersabhängig sein.
9. Die Art und Höhe der Leistungen sind vom Vorstand festzulegen und allen Solidaritätsfonds-Mitgliedern bei jeder Änderung schriftlich bekannt zu geben. Um Missbrauch zu vermeiden kann festgelegt werden, dass ein Anspruch auf Leistungen erst nach Ablauf einer Wartezeit ab Beginn der Beteiligung am Fonds besteht.
10. Die Leistung des Solidaritätsfonds endet unbeschadet Z 7 vier Wochen nach Feststellung der dauernden Fluguntauglichkeit.
11. Mitglieder, die eine Leistung aus dem Solidaritätsfonds beziehen, sind verpflichtet, wahrheitsgemäß zur Einschätzung der Genesungsentwicklung beizutragen und dem Vorstand auf Verlangen Einblick in diesbezügliche medizinische Befunde zu gewähren.
12. Die Art und Höhe der Leistungen kann je nach Höhe und Dauer der Gehaltsfortzahlung bei verschiedenen Dienstgebern unterschiedlich sein.
13. Ist aufgrund Z 12 und/oder stark unterschiedlicher Entwicklung der Leistungen ein Ungleichgewicht zwischen Beiträgen und Auszahlungen der Solidaritätsfonds-Mitglieder verschiedener Dienstgeber zu erwarten, kann der Vorstand getrennte Fonds für Solidaritätsfonds-Mitglieder verschiedener Dienstgeber einrichten, oder einen bestehenden Fonds aufteilen. Die Mitgliedsbeiträge können im Hinblick auf Z 8 unterschiedlich hoch sein.
14. Werden Flugbetriebe mit getrennten Fonds zusammengelegt, so sind die Fonds zu verschmelzen. Eine Aufteilung gem. Z 13 erfolgt im Verhältnis der Solidaritätsfonds-Mitglieder der neuen Teilbetriebe.
15. Mit Beschluss des Vorstandes können die Leistungen des Fonds ganz oder teilweise durch Abschluss eines Versicherungsvertrags abgesichert werden, dessen Prämien aus dem Fondsvermögen bezahlt werden. Allfällige Bonuszahlungen fließen ebenfalls dem Fondsvermögen zu.
16. Übersteigen die Ansprüche auf Leistungen gem. Z 9 die Höhe des Fondsvermögens sowie von Versicherungsleistungen gem. Z 15, so sind die Leistungen anteilig zu kürzen.

17. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, die durch Fondsvermögen oder Versicherungsleistungen nicht gedeckt sind. Lehnt eine gem. Z 15 abgeschlossene Versicherung die Leistung wegen falscher oder fehlender Angaben des betroffenen Piloten/der betroffenen Pilotin ab, so besteht auch kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Fondsvermögen.
18. Bei Auflösung des Vereins ist § 17 Z 2 sinngemäß anzuwenden. Gründet die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung an einem Fonds beteiligten Mitglieder zwecks Fortführung dieses Solidaritätsfonds einen gemeinnützigen Verein, so ist das jeweilige Fondsvermögen diesem Verein zu übertragen.
19. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds, Auszahlung von Fonds-Anteilen oder Rückvergütung von Fonds-Beiträgen.
20. Für Streitigkeiten aus der Beteiligung am Solidaritätsfonds gilt § 16.

§ 19

Ausschüsse

1. Der Vorstand, die Generalversammlung sowie jede der in §4 Z 2 genannten Gruppen von außerordentlichen Mitgliedern haben das Recht, Ausschüsse zur Behandlung bestimmter Fragen und/oder Interessen bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu bilden.
2. Diese Ausschüsse können die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahrnehmen, wobei eine Vertretung nach außen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand zulässig ist.
3. Alle Ausschüsse können aus ihrem Kreis eine/n Vertreter:in wählen, der/die mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.
4. Der Vereinsvorstand ist zu Ausschusssitzungen zu laden und hat das Recht, eine/n Vertreter:in zu entsenden.

§ 20

Rechtsbeistand

1. Die ACA gewährt ihren Mitgliedern im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen Rechtsbeistand durch Beratung sowie in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie funktional vergleichbaren Einrichtungen im Ausland.
2. Die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsbeistand erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung folgender Faktoren:
 - a) Kosten für den Rechtsbeistand
 - b) Erfolgsaussichten
 - c) Auswirkung der Gewährung oder Nichtgewährung auf die Interessen der Mitglieder und des Berufsstandes (z.B. bei Präzedenzfällen)
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Deckung der Kosten des Rechtsbeistands eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsbeistand erfolgt unabhängig von der Versicherungsdeckung gem. Z 2. Der Vorstand kann auch bei gegebener Versicherungsdeckung die Gewährung von Rechtsbeistand ablehnen, wenn er dadurch die Interessen der Mitglieder oder des Berufsstandes beeinträchtigt sieht, kann aber auch ohne Versicherungsdeckung Rechtsbeistand gewähren, wenn dies geboten erscheint.

4. Die Gewährung von Rechtsbeistand ist vor Beauftragung eines Anwalts o.dgl. zu beantragen. Die Auswahl des Anwalts erfolgt durch den Vorstand oder durch eine geeignete Versicherung.
5. Die Vertretung in Steuerangelegenheiten und die individuelle Beratung in Steuerangelegenheiten ist nicht Teil des Rechtsbeistands. Dies schließt die Klärung allgemeiner Pilot:innen betreffender Steuerfragen nicht aus.